

## **Vorwort**

### **Rainer Ponitka (Hrsg.): Konfessionslos in der Schule**

Mein ehemaliger Religionslehrer hat mir zu Beginn der fünften Klasse erklärt, dass die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig sei. Es bedürfe bei nicht religionsmündigen Schülerinnen und Schülern einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern bei der Schulleitung; die bereits 14-Jährigen könnten das selbst erledigen. Auch sei der Besuch des Schulgottesdienstes für niemanden verpflichtend; er – der Lehrer – würde im Religionsunterricht keine schlechtere Note erteilen, wenn dem Gottesdienst fern geblieben würde. Als ich dieses Angebot erfreut häufig wahrnahm, stellte sich schnell heraus, dass die Religionsnote trotz des gegenteiligen Versprechens um einen Punkt sackte. Nachdem ich – wie zu der Zeit etwa die Hälfte der Klasse – vom Religionsunterricht befreit war, mussten wir an keinem Ersatzunterricht teilnehmen und hatten Freizeit. Das war auch gut so.

Das Beschriebene geschah Mitte der siebziger Jahre an einem städtischen Gymnasium in Nordrhein-Westfalen. Als mein eigener Sohn etwa 25 Jahre später eingeschult wurde, ging ich davon aus, zwischenzeitlich sei Religion in der Schule kein Thema mehr, habe sich vielleicht sogar rein biologisch von selbst erledigt – zumindest würde eine entsprechende Aufklärung an allen Schulen selbstverständlich durchgeführt.

Das kann auch nicht anders sein in einer säkularen Republik, in der Religion und Staat im Idealfall konsequent getrennt sein sollten. Die Religion darf ausnahmsweise in Form des bekenntnisorientierten Unterrichtes in den staatlichen Bereich, nämlich die Schule, wirken, doch niemand kann zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen verpflichtet werden; keinesfalls darf die Nichtteilnahme am Religionsunterricht zu Unannehmlichkeiten gereichen.

Was die schulalltägliche Praxis angeht, hatte ich mit meiner Annahme weit gefehlt! Trotz inzwischen erlassenen Kruzifix-Beschluss und ergangenem Ethik-Urteil schien sich die Situation verschärft zu haben. Zur Einschulung wurde der Eindruck erweckt, ein Einschulungs-Gottesdienst unterliege der Schulpflicht – noch wurde über die grundsätzliche Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht aufgeklärt, geschweige denn eine adäquate Beaufsichtigung für die nicht am Religionsunterricht Teilnehmenden angeboten. Tatsächlich ist die Unsitte des „Heidenhütens“, der unzulässigen Beaufsichtigung der nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Unterricht anderer Klassen, immer noch eine weit verbreitete Praxis. Ganz zu schweigen von der staatlichen Finanzierung des Religionsunterrichtes nebst der Ausbildung der Religionslehrerinnen und -lehrer.

Der Vorläufer dieses Ratgebers erschien 1992, die Absicht der Neuauflage ist nach wie vor, konfessionslose Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über ihre Möglichkeiten aufzuklären, sich gegen religiös motivierte Diskriminierungen in der Schule zu wehren.

Die Autoren dieser Neuauflage gehen mit Erfahrung und Fachwissen auf das Spannungsfeld zwischen dem Anliegen der Religionsgemeinschaften – allen voran die

christlichen Großkirchen und inzwischen auch die islamischen Verbände – und der zur weltanschaulichen Neutralität verpflichteten staatlichen Behörde, der Schule, ein.

- Der ehemalige Verwaltungsrichter Gerhard Czermak eröffnet diesen Ratgeber unter der Überschrift „Was ich als Konfessionsloser in der Schule wissen sollte“ mit einem Aufsatz zum Recht in der Schule. Er hilft, in Konflikten die richtigen sachlichen Fragen zu stellen und verdeutlicht die Normenhierarchie im Schulrecht.
- Das zweite Kapitel steuert der Gymnasiallehrer Gerhard Rampp bei. Er geht als langjähriger Vorsitzender des *Bundes für Geistesfreiheit* in Augsburg anhand bayrischer Beispiele exemplarisch auf die Themen Religionsunterricht, die Abmeldung von diesem, den Ethikunterricht und die weltanschauliche Neutralität der Lehrer ein.
- Im dritten Kapitel gehe ich auf ein Relikt aus vordemokratischen Zeiten ein, welches es fast nur noch in NRW gibt: die staatliche Konfessionsschule. Sie wird ausnahmslos von der öffentlichen Hand finanziert, dennoch müssen Schulleitungen, Lehrer und Schüler den richtigen Taufschein vorweisen oder die Eltern der Schulpflichtigen müssen schriftlich bestätigen, dass ihre Kinder in der jeweiligen Konfession erzogen werden sollen. In allen anderen Bundesländern bis auf den Bereich Oldenburg in Niedersachsen wurde diese Schulform vor über 40 Jahren abgeschafft.
- Den Abschluss bildet wieder Gerhard Czermak mit einer Sammlung von Gerichtsentscheidungen zum Thema Schule, Weltanschauung und Ideologie. Diese Sammlung bietet im Konfliktfall eine wertvolle Hilfestellung für nichtchristliche Schüler, Eltern und Lehrer gegenüber der Schulverwaltung und -aufsicht; ebenso stellt sie eine Arbeitserleichterung für Prozessbevollmächtigte dar.
- Der Anhang enthält eine Sammlung von Internetfundstellen zu den Schulgesetzen und Erlassen der einzelnen Bundesländer zum Thema; auch sind Schüler-, Eltern- und Lehrervereinigungen mit deren Webadressen gelistet.

Vielleicht trägt dieser Band zu einer Sensibilisierung der Lehrer und Schulleitungen bei, was das Konfliktfeld Religion in der Schule angeht. Vielleicht werden auch Schüler und Eltern selbstbewusster, wenn sie oder ihre Kinder eine unrechtmäßige Behandlung oder gar Repressalien aufgrund ihrer Glaubensferne erfahren.

Denn, um es mit Albert Einstein zu sagen: „Am schlimmsten ist es, wenn die Schule mit den Mitteln von Furcht, Zwang und künstlicher Autorität arbeitet. Solche Behandlung vernichtet das gesunde Lebensgefühl, die Aufrichtigkeit und das Selbstvertrauen. Sie erzeugt den unterwürfigen Untertan. Es ist einfach, die Schule von diesem Schlimmsten aller Übel freizuhalten: man gibt dem Lehrer möglichst wenig Zwangsmittel in die Hand. Dann ist die einzige Quelle des Respekts der Schüler vor dem Lehrer dessen menschliche und intellektuelle Qualität.“

Overath, im Mai 2013